Ordnung für die Partnermitgliedschaft

Präambel

Die nachfolgende Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Partnermitglieder. Sie dient der Ausfüllung von § 19a der Satzung des Börsenvereins, der folgenden Wortlaut hat:

§ 19a Partnermitglieder

(1) Unternehmen, die keine buchhändlerischen Unternehmen im Sinne von § 6 sind, aber für die Branche Dienstleistungen und/oder spezifische Produkte anbieten, können vom Länderrat als Partnermitglieder in den Börsenverein aufgenommen werden.

(2) Partnermitglieder haben im Börsenverein kein Stimmrecht. Rederecht haben sie nach Maßgabe der Entscheidung des jeweiligen Versammlungsvorsitzenden. Die weiteren Rechte und Pflichten der Partnermitglieder werden durch den Länderrat (§ 36) in einer Ordnung für die Partnermitgliedschaft festgelegt.

§ 1 Definition

Partnermitglieder im Sinne von § 19a der Satzung des Börsenvereins sind inländische oder ausländische Unternehmen, die für die Branche Dienstleistungen und spezifische Produkte anbieten. Die Definition „Dienstleistungen oder spezifische Produkte für die Branche“ wird wie folgt verstanden: Partnermitglieder müssen die Interessen der ordentlichen Mitglieder des Börsenvereins unterstützen. Sie dürfen nicht Interessen verfolgen, die denen der Branche bzw. einzelner Sparten zuwiderlaufen.

§ 2 Aufnahme in den Börsenverein

(1) Die vorgenannten Unternehmen können über die Website des Börsenvereins das Online-Anmeldeformular ausfüllen und so schriftlich die Aufnahme als Partnermitglied beantragen.

(2) Die Aufnahme wird durch die/den jeweils zuständige/n LV-Geschäftsführer/in und die/den Leiter/in des Ressorts Mitgliedschaften geprüft. In Zweifelsfällen entscheidet der Länderrat. Die Aufnahmegebühr von 500 Euro ist bis auf weiteres ausgesetzt und muss auch im Rahmen der Partnermitgliedschaft derzeit nicht entrichtet werden.

(3) Die Partnermitgliedschaft kann zunächst auf Probe zuerkannt werden. Geschieht dies, wird dem Mitglied drei Monate vor Ablauf der Probezeit mitgeteilt, ob seine Mitgliedschaft in eine unbefristete umgewandelt wird oder mit dem Ablauf der Probezeit endet.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Partnermitglieder des Börsenvereins sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die in § 13 der Satzung des Börsenvereins festgelegten Pflichten zu beachten. Eine Pflicht zur Zahlung von Sonderumlagen und Zuschlägen besteht nicht.

(2) Partnermitglieder haben bei Versammlungen des Börsenvereins weder aktives noch passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht. Rederecht haben sie nach Maßgabe der Entscheidung des jeweiligen Versammlungsvorsitzenden.

(3) Sie können jedoch folgende Leistungen des Verbandes in Anspruch nehmen:

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen von Landes- und Bundesverband
- Überlassung von Informationen zu Rechtsfragen der Branche
- Beantragung einer Verkehrsnummer und BAG-Teilnahme
- Kostenloses Börsenblatt-Abonnement
- Ermäßigte Anzeigenpreise im Börsenblatt
- Teilnahme am Vorteilsprogramm seitenreich
- Eintrag im Adressbuch für den deutschsprachigen Buchhandel
- Profileintrag auf der Website
- Teilnahme und Auflistung im digitalen Wissens-Hub
- Einladung zu den Branchenevents

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Beitragserhebung

(1) Der Mitgliedsbeitrag für Partnermitglieder wird pauschal für ein Jahr erhoben. Die Aufteilung zwischen Landesverband und Bundesverband wird vom Länderrat intern festgelegt.

(2) Es gibt zehn Beitragskategorien für die Partnermitgliedschaft, abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen. Mit der Einführung mehrerer Beitragsgruppen soll für mehr Beitragsgerechtigkeit gesorgt werden und vor allem kleineren Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, Zugang zur Buchbranche zu erhalten. Alle Angaben zu den entsprechenden Kategorien finden sich auf der Webseite des Börsenvereins. Sie werden jedes Jahr im Rahmen des Flextarifs angepasst.

(3) Jedes Partnermitglied nimmt die Eingruppierung, die in jährlichem Rhythmus erfolgt, selbst vor und teilt sie dem Ressort Mitgliedschaften formlos mit.

(4) Die Beitragsrechnung wird zu Beginn des laufenden Vereinsjahres versandt. Der Jahresbeitrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe zu bezahlen. In Ausnahmefällen kann auch ein Einzug per SEPA-Lastschrift vereinbart werden.

(5) Bei Überschreitung des nach Abs. 4 festgesetzten Zahlungstermins gilt das in der Beitragsordnung festgelegte Mahnverfahren.

(6) Wenn sich Mitgliedsunternehmen trotz zweifacher Mahnung in Zahlungsrückstand befinden, können die Forderungen der Verleger-Inkasso-Stelle oder einem anderen Inkasso-Büro zum Einzug übergeben werden. Diese Mitglieder können gleichzeitig unter anderem von der kostenlosen Belieferung mit dem BÖRSENBLATT und von den ermäßigten Tarifen für Anzeigenschaltungen im BÖRSENBLATT ausgeschlossen werden.